

SATZUNG

des

**TENNISCLUB
OESTRICH-WINKEL**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Oestrich-Winkel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in 65375 Oestrich-Winkel.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Tennisclub Oestrich-Winkel hat sich die Förderung des Tennissports zum Ziel gesetzt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Tennisclub Oestrich-Winkel e.V. mit Sitz in Oestrich-Winkel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenverordnung 1977 vom 16.3.1976 (§§ 51 - 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein hat: Ehrenmitglieder,
aktive Mitglieder,
fördernde Mitglieder,
Jugendmitglieder.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und haben Stimm- und Wahlrecht.

Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen Stimm- und Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins.

Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport ausüben wollen oder können, müssen spätestens bis 1. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als fördernde Mitglieder umgestuft.

Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
2. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
3. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen kann er nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Jugendliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
4. Abweichend von Punkt 3 entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss, wenn das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist und diese trotz schriftlicher Aufforderung mit Frist von vier Wochen nicht erfüllt hat.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gegeben werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie länger als zwei Jahre Vereinsmitglied sind.
3. Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten und Anweisungen des Vorstandes bzw. seines Beauftragten zu befolgen. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.

§ 9

Beiträge

1. Von den Mitgliedern ist jährlich ein Beitrag zu leisten.
2. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beiträge zu Abs. 1 u. 2 werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Beitrag ist bis zum 1.3. eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei Neuaufnahme eines Mitgliedes sind die Beiträge innerhalb von drei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 11)
2. die Mitgliederversammlung (§ 12-17)

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden, 1.Schatzmeister, 2.Schatzmeister, 1.Sportwart, 2.Sportwart, Jugendwart, Schriftführer, Zwei Beisitzer
2. Der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister sowie der 2. Schatzmeister vertreten den Verein nach außen und zwar zu zweit.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Um eine kontinuierliche Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, wird abwechselnd wie folgt gewählt:

Gerade Jahreszahl:

- 1.Vorsitzende
- 1.Schatzmeister
- 1.Sportwart
- Jugendwart
- Schriftführer
- Beisitzer

Ungerade Jahreszahl:

- 2.Vorsitzende
- 2.Schatzmeister
- 2.Sportwart

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.

Die Erstellung einer Platz- und Spielordnung sowie einer Beitragsordnung obliegt dem Vorstand. Er kann auch befristete Spielsperren aussprechen. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzurichten. Beschlussfassungen hierzu erfolgen mit 2/3-Mehrheit.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Versammlung im 1. Quartal eines Kalenderjahres einzuberufen.
3. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Post an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird, oder das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Wahlen von Vorstandsmitgliedern werden von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlleiter und zwei Beisitzern, die sämtlich nicht dem Vorstand angehören dürfen, durchgeführt.
6. Es ist jährlich eine Jugendversammlung durchzuführen. Die Jugendversammlung schlägt alle zwei Jahre der Mitgliederversammlung einen Jugendwart zur Wahl vor.

§ 13

Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Sind gemäß Punkt 2 nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der- selben

Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 14

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Anwesenden ist geheim abzustimmen.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 15

Protokolle

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

2. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, des Kassierers und der Kassenprüfer.
2. Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 3 u. § 14 Abs. 1 u. 2)
4. Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Beschlussfassung über den Etat des laufenden Geschäftsjahres.
6. Neufestsetzung von Aufnahmegebühren und Jahresmitgliedsbeiträgen sowie Verabschiedung von Umlagen.
7. Satzungsänderungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17

Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind grundsätzlich schriftlich mit Begründung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 18

Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissportes, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 13 und § 14).
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oestrich-Winkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefon/-Faxnummer, E-Mail-Anschrift
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter bestmöglich geschützt.

Dem Hessischen Tennisverband sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich.

2. Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse incl. Bilder und Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein jede Veröffentlichung.

3. Mitgliederlisten werden ausschließlich auf Anforderung an den Hessischen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und wenn sie zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System des Vereins entfernt. Daten, die aus steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen, werden ab der schriftlichen Austrittsbestätigung bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

Der Vorstand

Gez. Oliver Mäske

1. Vorsitzende

Oestrich-Winkel, den 13.03.2019